

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1962	Nummer 47
--------------	---	-----------

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
216	1. 7. 1962	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt — AGRJWG —	413

216

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt — AGRJWG —

Vom 1. Juli 1962

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 354) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der ab 1. Juli 1962 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 1. Juli 1962

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1962

Erster Abschnitt: Jugendamt

§ 1

Träger, Zusammensetzung, Verfahren

(1) Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis errichten ein Jugendamt.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

(3) Für Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamtes gelten, soweit das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167)

und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LKRO) vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208).

(4) Für das Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

§ 2

Stimmberechtigte Mitglieder
des Jugendwohlfahrtsausschusses

(1) Dem Jugendwohlfahrtsausschuß gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendwohlfahrtsausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses kann nur gewählt werden, wer zur Vertretungskörperschaft wählbar ist. Die stimmberechtigten Mitglieder, die auf Vorschlag der Jugendverbände zu wählen sind, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und den Jugendverbänden, die im Bezirk des Jugendamtes in der Jugendwohlfahrtspflege wirken, steht der Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder je zur Hälfte zu. Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorzuschlagen. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgesetzten die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 14 Abs. 1 Nr. 2 JWG.

(5) Der Vorsitzende des Jugendwohlfahrtsausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

§ 3

Beratende Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendwohlfahrtsausschuß an:

1. der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter;
2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Dienststellenleiter) oder sein Vertreter;
3. ein Arzt des Gesundheitsamtes, der vom Hauptverwaltungsbeamten bestellt wird;
4. ein Vormundschaftsrichter oder ein Jugendrichter, der vom Landgerichtspräsidenten bestellt wird;
5. je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere Männer und Frauen, die in der Jugendwohlfahrt oder Jugenderziehung erfahren oder tätig sind, dem Jugendwohlfahrtsausschuß als beratende Mitglieder angehören.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen
des Jugendwohlfahrtsausschusses

An den Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses nehmen ein Jugendpfleger, eine Jugendpflegerin und eine Fürsorgerin des Jugendamtes oder der Familienfürsorge teil.

§ 5

Verfahren des Jugendwohlfahrtsausschusses

(1) Die Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses sind nicht öffentlich, soweit sie Angelegenheiten der Jugendfürsorge betreffen. Insoweit darf der Inhalt der Beschlüsse auch nicht öffentlich bekanntgemacht werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung über die Sitzungen der Ausschüsse.

(2) Der Jugendwohlfahrtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.

§ 6

Unterausschüsse

In der Satzung kann bestimmt werden, daß bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege beratende Unterausschüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses aus dessen Mitgliedern gebildet werden können.

§ 7

Widerspruchs-, Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

(1) Ist der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder der Vorsitzende des Jugendwohlfahrtsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß des Ausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann er dem Beschluß widersprechen. § 39 Abs. 1 GO und § 31 Abs. 1 LKrO gelten entsprechend. Verbleibt der Jugendwohlfahrtsausschuß bei seinem Beschluß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

(2) Verletzt ein Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses das geltende Recht, so hat der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluß zu beanstanden; verbleibt der Jugendwohlfahrtsausschuß bei seinem Beschluß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen. § 39 Abs. 2 und 3 GO und § 31 Abs. 2 und 3 LKrO finden entsprechende Anwendung.

(3) Für das Beanstandungs- und Aufhebungsrecht der Aufsichtsbehörde gelten § 108 GO und § 46 Abs. 3 LKrO entsprechend.

§ 8

Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen
Gemeinden und in Ämtern

(1) Der Arbeits- und Sozialminister kann auf Antrag von kreisangehörigen Gemeinden oder von Ämtern mit mindestens 20 000 Einwohnern die Errichtung von eigenen Jugendämtern zulassen, falls die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter gesichert, insbesondere eine angemessene Besetzung der Verwaltung des Jugendamtes mit Fachkräften gewährleistet ist. Die Durchführung der Jugendhilfeaufgaben im Kreis darf durch die Errichtung eigener Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden und in Ämtern nicht gefährdet werden.

(2) Die Kreise sind zu den Anträgen zu hören.

(3) Auf die Jugendämter der kreisangehörigen Gemeinden und der Ämter sind die Vorschriften der §§ 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. Ein Arzt des Gesundheitsamtes ist vom Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises in den Jugendwohlfahrtsausschuß zu entsenden.

Zweiter Abschnitt: Landesjugendamt**§ 9**

Träger, Zusammensetzung, Verfahren

(1) Jeder Landschaftsverband errichtet ein Landesjugendamt.

(2) Das Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

(3) Für Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Landesjugendamtes gelten, soweit das Gesetz für Jugendwohlfahrt und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217).

(4) Für das Landesjugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

§ 10

Zuständigkeit des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den dem Landschaftsverband obliegenden Aufgaben der Jugendwohlfahrt und beschließt im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Jugendwohlfahrt vor jeder Beschlussfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.

(2) Über die Verwendung der vom Land bereitgestellten Mittel beschließt der Landesjugendwohlfahrtsausschuß. Er ist an die von der zuständigen obersten Landesbehörde erlassenen Richtlinien und Weisungen gebunden.

§ 11

Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

(2) Auf die stimmberechtigten Mitglieder, die von den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und den Jugendverbänden vorzuschlagen sind, ist § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder werden von dem Arbeits- und Sozialminister für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung ernannt. Dabei ist auf die Bedeutung der freien Vereinigungen und der Jugendverbände

für die Jugendwohlfahrtspflege im Bezirk des Landschaftsverbandes Rücksicht zu nehmen. Vor der Ernennung ist dem Landschaftsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Als stimmberechtigte Mitglieder müssen dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß angehören:

1. Mitglieder der Landschaftsversammlung;
2. Mitglieder von Jugendwohlfahrtsausschüssen im Bezirk des Landschaftsverbandes;
3. Männer und Frauen, die in der Jugendwohlfahrtspflege erfahren oder tätig sind.

Sie werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung von dieser gewählt.

(4) Auf die Ernennung oder Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses finden §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) entsprechende Anwendung. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Landesjugendwohlfahrtsausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen.

(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen oder zu wählen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuß angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung gewählt. Der Vorsitzende muß dem Landschaftsausschuß angehören.

§ 12

Beratende Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß an:

1. der Direktor des Landschaftsverbandes oder ein von ihm bestellter Vertreter;
2. der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes (Dienststellenleiter) oder sein Stellvertreter;
3. ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, der vom Innenminister bestellt wird;
4. ein Richter oder Beamter der Justizverwaltung, der vom Justizminister bestellt wird;
5. ein Vertreter der Schulverwaltung, der vom Kultusminister bestellt wird;
6. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird;
7. je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendwohlfahrtsausschusses nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere Männer und Frauen, die in der Jugendwohlfahrt oder Jugenderziehung erfahren oder tätig sind, dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß als beratende Mitglieder angehören.

§ 13

Verfahren des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß wird mindestens viermal im Jahre oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder von dem Vorsitzenden einberufen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landesjugendwohlfahrtsausschusses erfordern, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landesjugendwohlfahrtsausschusses treffen. Er hat den Landesjugendwohlfahrtsausschuß unverzüglich zu unterrichten. Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß kann die Anordnungen aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(3) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

Unterausschüsse

Für die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses gilt § 6 entsprechend.

§ 15

Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

(1) Verletzt ein Beschluß des Landesjugendwohlfahrtsausschusses das geltende Recht, so hat der Direktor des Landschaftsverbandes ihn entsprechend § 19 LVerbO zu beanstanden. Verbleibt der Landesjugendwohlfahrtsausschuß bei seinem Beschluß, so beschließt der Landschaftsausschuß über die Angelegenheit.

(2) Für das Beanstandungs- und Aufhebungsrecht der Aufsichtsbehörde gilt § 28 LVerbO entsprechend.

§ 16

Zuständigkeit der Verwaltung des Landesjugendamtes

Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes führt im Auftrage des Direktors des Landschaftsverbandes die laufenden Geschäfte des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landesjugendwohlfahrtsausschusses.

§ 17

Pflichtaufgaben der Landesjugendämter

(1) Die Landesjugendämter führen die Freiwillige Erziehungshilfe (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 JWG) als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Aufsicht führt der Arbeits- und Sozialminister.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe kann die Aufsichtsbehörde

- a) allgemeine Weisungen erteilen,
- b) besondere Weisungen erteilen für
 1. die Differenzierung von Einrichtungen und Heimen,
 2. die personellen und baulichen Erfordernisse, die an Erziehungseinrichtungen zu stellen sind,
 3. die Gestaltung der Pflegesätze.

Im übrigen kann die Aufsichtsbehörde zur zweckmäßigen Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe besondere Weisungen erteilen, um das Wohl der Minderjährigen zu gewährleisten.

§ 18

Auftragsangelegenheiten der Landesjugendämter

Die Landesjugendämter führen die Fürsorgeerziehung (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 JWG), die Heimaufsicht gemäß § 78 JWG und die Aufgaben nach § 79 JWG (§ 20 Abs. 1 Nr. 8 JWG) im Auftrage des Landes aus. Sie üben ferner im Auftrage des Landes die Befugnisse der §§ 49 Abs. 1 und 53 Abs. 1 JWG aus. Die Aufsicht führt der Arbeits- und Sozialminister.

§ 19

Überörtliche Träger

Überörtliche Träger im Sinne der §§ 106 und 108 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) sind für den Bereich des Gesetzes für Jugendwohlfahrt die Landschaftsverbände.

Dritter Abschnitt**§ 20****Kosten**

(1) Hilfen nach § 5 JWVG können vom Jugendamt unabhängig davon gewährt werden, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern zuzumuten ist, die Kosten aufzubringen.

(2) Der Minderjährige und seine Eltern können zu den Kosten für den zur Erziehung erforderlichen Personalbedarf herangezogen werden.

Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften**§ 21****Übergangsvorschriften**

(1) Die Jugendämter und die Landesjugendämter im Sinne dieses Gesetzes sind bis zum 31. Dezember 1956 zu errichten.

(2) Soweit in einer kreisangehörigen Gemeinde oder in einem Amt Jugendhilfeaufgaben durch eigene Jugendämter bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wurden, ist der Antrag gemäß § 8 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1956 zu stellen. Bei der Entscheidung über den Antrag kann von dem Erfordernis der Mindestzahl von 20 000 Einwohnern abgesehen werden. Wird der Antrag nicht fristgemäß gestellt, gehen die Aufgaben am 1. April 1957 auf das Kreisjugendamt über.

(3) Bis zur Errichtung der Jugendämter und der Landesjugendämter nimmt in Gemeinden der Rat der Gemeinde oder ein von ihm gebildeter Ausschuß, in Ämtern die Amtsvertretung, in Landkreisen der Kreisausschuß die Aufgaben des Jugendwohlfahrtsausschusses und bei den Landschaftsverbänden der Landschaftsausschuß die Aufgaben des Landesjugendwohlfahrtsausschusses wahr.

§ 22**Außerkräfttreten von Vorschriften**

Es treten außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 17, 18 Abs. 1, 27 bis 33 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum RJWG vom 29. März 1924 (Pr. Gesetzssamml. S. 180) in der Fassung der Gesetze

vom 27. Dezember 1926 (Pr. Gesetzssamml. S. 370), vom 25. Juli 1929 (Pr. Gesetzssamml. S. 161), vom 23. Dezember 1931 (Pr. Gesetzssamml. S. 293) und vom 18. März 1933 (Pr. Gesetzssamml. S. 51); die Verordnung betreffend die Wahrnehmung der Befugnisse aus § 77 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) in der Fassung der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 110), vom 12. Oktober 1926 (Pr. Gesetzssamml. S. 265);

2. die §§ 1 bis 6, 9, 13, 14, 16, 17 und 20 des Lippischen Gesetzes zur Ausführung des RJWG vom 4. März 1926 (Lipp. Gesetzssamml. S. 275) in der Fassung der Gesetze vom 31. Oktober 1929 (Lipp. Gesetzssamml. S. 95) und vom 7. Mai 1932 (Lipp. Gesetzssamml. S. 539);
3. § 11 der Instruktion zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungsanstalten und die Privatlehrer sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, vom 31. Dezember 1839 (MBliV 1840 S. 94).

§ 23**Durchführungsvorschriften**

(1) Der Arbeits- und Sozialminister wird ermächtigt, die Auswahl und die Ausbildung der in der Verwaltung der Jugendämter und der Landesjugendämter tätigen Fachkräfte und die allgemeinen Voraussetzungen für die Eigenschaft durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem zuständigen Ausschuß des Landtags zu regeln.

(2) Der Arbeits- und Sozialminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 24

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.*

— GV. NW. 1962 S. 413.

*) Das Gesetz in der ursprünglichen Fassung ist am 20. November 1956 als Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-RJWG — vom 23. Oktober 1956 (GS. NW. S. 413), das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 354) am 1. Juli 1962 in Kraft getreten.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)